

Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a der Störfall-Verordnung 2017

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) unterrichten als Betreiber des Klärwerks Schönerlinde die Öffentlichkeit entsprechend § 8a in Verbindung mit Anhang V Teil 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-Verordnung) über den im Klärwerk vorhandenen Betriebsbereich der unteren Klasse sowie deren Bewertung durch die zuständige Behörde (LfU Brandenburg).

1. Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich des Klärwerkes

Im Klärwerk Schönerlinde werden die zugeführten Abwässer in mehreren Stufen mechanisch und biologisch gereinigt. Die Klärschlämme werden ausgefault, entwässert und entsorgt. Das Faulgas wird kontinuierlich in einer Anlage zur Trocknung entwässerter Klärschlämme, in zwei Heißwasserkesel sowie in zwei Mikrogasturbinen und einem Blockheizkraftwerk verwertet, wobei die dabei produzierte Elektroenergie in das Stromnetz und die Wärmeenergie in das Heizungsnetz des Klärwerks eingespeist werden. Um Differenzen zwischen Faulgasproduktion und -verwertung auszugleichen, wird das Faulgas in Gasbehältern zwischengespeichert. Bei Störungen in den oben genannten Anlagen kann die überschüssige Faulgasmenge über die Notfackel schadlos beseitigt werden.

2. Relevante Stoffe, die einen Störfall verursachen können

An relevanten gefährlichen Stoffen, von denen im Störfall eine Gefahr ausgehen könnte, ist im Klärwerk Schönerlinde lediglich Faulgas vorhanden, das als entzündbares Gas der Gefahrenkategorie P2 nach der CLP-Verordnung eingestuft ist. Wegen der derzeit vorhandenen Menge von insgesamt ca. 13 t Faulgas ist das Klärwerk als ein Betriebsbereich der „unteren Klasse“ gemäß § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV eingestuft. Bei entzündbaren Gasen besteht insbesondere ein Risiko von Explosion oder Brand. Dieses Risiko wurde gutachterlich konservativ bewertet

und ein angemessener Sicherheitsabstand von 50 m ermittelt. Somit überschreitet der Gefährdungsbereich das umzäunte Klärwerksgelände an der Mühlenbecker Straße nur um ca. 1 m. Innerhalb dieses Sicherheitsabstandes befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte, wie Wohnungen bzw. Wohnhäuser, öffentlich genutzte Gebäude, Verkehrswege, Freizeit- oder Naturschutzgebiete.

3. Warnung, Information und Verhalten der Bevölkerung bei Eintritt eines Störfalls

Eine ausführliche Sicherheitsbetrachtung zur Störfallvorsorge ist im Störfallkonzept des Klärwerkes Schönerlinde, das von der zuständigen Behörde geprüft wurde, detailliert beschrieben. In Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde werden die bestmöglichen Vorkehrungen getroffen, um Störfälle zu vermeiden bzw. deren Auswirkungen weit möglichst einzugrenzen. Zusätzlich erhöhen regelmäßige Notfallübungen sowie Schulungen des Personals die Sicherheit. Weitere Handlungshinweise werden Beschäftigten im Rahmen des darüber hinaus bestehenden Notfallmanagementsystems der BWB gegeben. Ereignisse, die dennoch eine Warnung der Nachbarschaft erforderlich machen, werden unverzüglich mit der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. der Polizei abgestimmt. Diese führt, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Einsatzleitung der Feuerwehr, die gebotene Warnung durch. Bitte beachten Sie im Falle eines Störfalls zu Ihrer eigenen Sicherheit und zur Unterstützung der Rettungskräfte die Hinweise „Richtiges Verhalten beim Eintritt eines Störfalls“ auf Seite 3.

4. Inspektionen und Überwachungspläne der zuständigen Behörde

Für die Überwachung des Betriebsbereiches Klärwerk Schönerlinde wurde von der zuständigen Behörde aufgrund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen ein Überwachungsplan gemäß § 17 Abs. 1 der 12. BImSchV erstellt, auf dessen Basis behördliche Inspektionen nach § 16

der Verordnung in einem Turnus von drei Jahren durchgeführt werden. Die letzte Inspektion erfolgte am 22.02.2024. Dabei wurde festgestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere hinsichtlich sonstiger Gefahren in Verbindung mit den Pflichten für Betriebsbereiche gemäß §§ 3 bis 8 der 12. BImSchV eingehalten werden. Ausführliche Informationen zu Inspektionen sind in Inspektionsberichten dokumentiert, die bei der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.

5. Anwendung der Störfall-Verordnung

Das Klärwerk Schönerlinde wurde der zuständigen Behörde erstmals am 07.09.2000 nach der 12. BImSchV als Betriebsbereich angezeigt. Der Betriebsbereich umfasst das gesamte, unter der Aufsicht der BWB stehende, eingezäunte Klärwerksgelände.

6. Anschriften des Betreibers, der zuständigen Behörde sowie wichtige Rufnummern

Betreiber/Eigentümer

Postanschrift: Berliner Wasserbetriebe,
10864 Berlin

Hausanschrift: Berliner Wasserbetriebe,
Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin

Anschrift des Betriebsbereiches:

Klärwerk Schönerlinde
Mühlenbecker Straße 9,
16348 Wandlitz, OT Schönerlinde

Vorstand: Frank Bruckmann, Kerstin Oster

Klärwerksleiter: Mike Wilde-Lienert

Störfallbeauftragter: Michael Zimmermann

Zuständige Überwachungsbehörde *Postanschrift:*

Landesamt für Umwelt (LfU), Postfach 60 10 61,
14410 Potsdam *Hausanschrift:* Landesamt für
Umwelt, Abteilung T2, Dammweg 11, 16303
Schwedt/Oder

Wichtige Rufnummern

Klärwerk Schönerlinde

Klärwerksleitung: 030.8644 9000

Zentrale Warte: 030.8644 9013

BWB-Servicenummer: 0800.292 75 87 (kostenfrei)

Feuerwehr: 112/Polizei: 110

Ganz klar für Berlin.



Richtiges Verhalten bei Eintritt eines Störfalls

Bei **Wahrnehmung von** Erscheinungen wie **Gasgeruch, Rauchwolken, lautem Knall** oder **Information durch** telefonische Benachrichtigung der **direkten Nachbarschaft, Sirensignal, Rundfunkdurchsagen**, verhalten Sie sich bitte strikt nach folgenden Regeln:



Vom Unfallort fernbleiben, Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst freihalten!



Im Freien nicht Rauchen, keine offenen Flammen, Elektrogeräte und andere Geräte mit Zündquellen ausschalten, keine Funken verursachen. Wegen Zündgefahren keine Fahrzeuge benutzen.



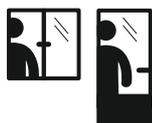
Telefon nur bei Notrufen benutzen (Leitungen + Netze nicht blockieren!)
- wählen Sie dann **112 Feuerwehr** oder **110 Polizei**

Den Anweisungen von Feuerwehr und Polizei unbedingt Folge leisten!



Sofort Gebäude aufsuchen

- Kinder ins Haus bringen, Passanten aufnehmen, Behinderten helfen und Nachbarn verständigen.
- Klimaanlage ausschalten
- Nicht wegfahren, Straßen für Einsatzfahrzeuge freihalten



Fenster und Türen schließen

- obere Stockwerke und vom Unfallort abgewandte Räume aufsuchen
- Aufzüge nicht benutzen



Radio einschalten

- auf Durchsagen der Regionalsender achten
- auf Entwarnung über Radio oder Lautsprecher durch die Feuerwehr oder Polizei warten

Wir möchten Sie keineswegs beunruhigen - Sicherheitsratschläge und Verhaltensregeln sind jedoch in einem Ernstfall hilfreich, können bei entsprechender Beachtung Rettungs- und Feuerwehreinsätze unterstützen und können Menschen vor Gesundheitsgefahren bewahren. Sie können diesen Anhang als kleines Nachschlagewerk nutzen und sollten ihn jederzeit an einer erreichbaren Stelle aufbewahren.